

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.11.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0470 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A und B
- Hebesatzsatzung -

Vorlage vom: 14.11.2011

Beschlussvorschlag:

1. Dem anliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer -Hebesatzsatzung- wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Hebesatzsatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.11.2011

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung bereits am 27.05.2010 dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) - in der Fassung des Beschlusses durch den Haupt- und Finanzausschuss - zugestimmt hat, müssen die Maßnahmen des HSK nunmehr umgesetzt werden.

Gemäß der Hess. Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden (veröffentlicht im Staatsanzeiger 2010 Nr. 21, S. 1470 ff.) müssen bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A ist derzeit in Darmstadt auf 252 % festgesetzt. Der durchschnittliche Hebesatz für diese Grundsteuer der fünf Hessischen Großstädte liegt hingegen bei 280 % (Frankfurt a. M. 175 %, Wiesbaden 275 %, Kassel 450 %, Darmstadt 252 %, Offenbach 250 %). Eine Anhebung des städtischen Hebesatzes um 38 Prozentpunkte auf 290% ist damit geboten.

Der Landesdurchschnitt der Grundsteuer B in der Gemeindegrößenklasse der Wissenschaftsstadt Darmstadt liegt derzeit bei 445 % (Frankfurt a. M. 460 %, Wiesbaden 475 %, Kassel 490 %, Darmstadt 370 %, Offenbach 430 %).

Da der Hebesatz für Grundsteuer B in der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit 370% deutlich unter diesem Durchschnitt liegt und der o. g. Leitlinie Rechnung getragen werden soll, ist es geboten, den Hebesatz um 90 Prozentpunkte auf 460 % anzuheben.

Ausgehend von einem Haushaltsansatz für Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 23.154.000 € bedeutet diese Anhebung eine sollmäßige Ertragssteigerung von rd. 5,63 Mio. € pro Jahr. Die Ertragssteigerung durch die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A dürfte mit ca. 6.300 € im Jahr zu beziffern sein.

In der Vergangenheit wurden Hebesätze bzw. deren Veränderungen grundsätzlich im Rahmen der Haushaltssatzung oder der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung festgesetzt.

Dies stellt sich in der Praxis als unproblematisch dar, so lange die Beschlussfassung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung rechtzeitig (bis Dezember des Vorjahres) erfolgt oder die Anhebung des Hebesatzes nicht beabsichtigt ist, da im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Steuer nach dem Hebesatz des Vorjahres erhoben werden kann.

Ist jedoch eine Erhöhung des Hebesatzes – wie hier – für den 01.01.2012 vorgesehen und kann eine Beschlussfassung, Genehmigung durch den Regierungspräsidenten und Bekanntmachung der Haushaltssatzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht garantiert werden (wie für das Haushaltsjahr 2011), müsste die Anhebung des Hebesatzes gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz bis zum 30.06.2012 rückwirkend beschlossen werden. Das führt allerdings zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu Zinsverlusten, da die Steuerfestsetzung zum 01.01.2012 zunächst mit dem bisherigen Hebesatz erfolgen muss und erst nach Vollendung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung (öffentliche Bekanntmachung einschließlich Auslegung des Haushaltsplans) der erhöhte Hebesatz angewendet und die Steuer rückwirkend zum 01.01.2012 mit Änderungsbescheiden erhoben werden muss.

Um diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Zinsverluste für die Stadt im kommenden Haushaltsjahr zu verhindern, besteht die Möglichkeit gemäß § 25 Grundsteuergesetz eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Mit der hier in Aussicht genommenen Hebesatzsatzung wird von dieser Rechtslage Gebrauch gemacht.

Darmstadt, 14.11.2011
20.3 ne-al

Der Dezernent IV:

André Schellenberg
Stadtkämmerer